

# **Schiedsordnung des Turn- und Sportvereins Schwarzenbek von 1899 e. V.**

Die Schiedsordnung ist eine Ausführungsbestimmung zu § 16 Ziffer 2 der Satzung des Turn- und Sportvereins Schwarzenbek von 1899 e. V. (nachfolgend TSV genannt) in der Fassung vom 11.05.2009.

## **§ 1**

### **Aufgaben des Schiedsausschusses**

Der Schiedsausschuss ist zuständig für alle Streitigkeiten, die Angelegenheit des Vereins oder des Sports im allgemeinen zwischen einzelnen Mitgliedern des Vereins und Organen des Vereins und der Abteilungen oder auch Streitigkeiten zwischen Organen des Vereins und der Abteilungen sowie zur Bereinigung von Ehrenangelegenheiten innerhalb des Vereins. Der Ausschuss ist ebenfalls zuständig im Sinne von § 6 Ziffer 4 der TSV-Satzung für die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ferner ist er Beschwerdeinstanz nach § 13 Ziffer 6 der TSV-Satzung.

## **§ 2**

### **Zusammensetzung des Schiedsausschusses**

1. Gemäß § 16 der Satzung des TSV besteht der Schiedsausschuss aus fünf volljährigen Vereinsmitgliedern, die keinem weiteren Organ im Sinne des § 9 c und d der TSV-Satzung angehören dürfen, wobei der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben sollte.

Der Schiedsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem / der Vorsitzenden
- b) dem / der ersten Beisitzer / in (erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- c) dem / der zweiten Beisitzer / in (erste/r stellvertretende/r Vorsitzende/r)
- d) dem / der ersten stellvertretenden Beisitzer / in
- e) dem / der zweiten stellvertretenden Beisitzer / in

2. Der Schiedsausschuss beschließt in der Besetzung mit drei seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Für die Einberufung des Schiedsausschusses gilt folgendes:

Die Reihenfolge ihrer Berufung ergibt sich aus Ziffer 1, wobei das jeweils nächste Mitglied im Falle der Verhinderung eines zunächst berufenen Mitgliedes nachrückt.

## **§ 3**

### **Ausschluss wegen Befangenheit**

Ein Mitglied des Schiedsausschusses kann nicht mitwirken, wenn es an der zu behandelnden Angelegenheit persönlich oder als Mitglied einer Abteilung beteiligt ist.

## **§ 4 Antrag auf Eröffnung des Verfahrens**

Gemäß § 16 Ziffer 2 der TSV-Satzung kann der Ausschuss von allen Vereins- bzw. Abteilungsorganen und Vereinsmitgliedern angerufen werden, wenn Differenzen zwischen ihnen bestehen, die geschlichtet bzw. entschieden werden müssen.

Der Antrag ist schriftlich an den Schiedsausschuss z. H. des Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung, ggf. unter Angabe von Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift sowie Angabe des Beweisthemas, zu stellen.

Der Vorsitzende stellt den Antrag dem Antragsgegner zu und fordert ihn mit angemessener Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf.

## **§ 5 Mündliche Verhandlung**

Der Vorsitzende beruft den Schiedsausschuss spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist des Antraggegners ein unter Übersendung von Kopien des Antrags sowie der Rückäußerung des Antraggegners.

Er leitet die nicht öffentliche Sitzung, von der eine Verhandlungsniederschrift zu fertigen ist, die den wesentlichen Inhalt des Verhandlungsverlaufs zu enthalten hat und den Beteiligten zu übersenden ist.

Die Beteiligten des Antragsverfahrens sind mit einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die Beteiligten müssen in der Verhandlung persönlich erscheinen. Eine Vertretung durch Dritte ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Beteiligte durch länger andauernde Krankheit an dem Erscheinen verhindert ist. In diesem Falle kann er eine Person seines Vertrauens ausschließlich aus dem Kreis der Vereinsmitglieder zu seinem Vertreter bestellen.

Erscheint in der Sitzung der Antragsteller bzw. ein zulässiger Vertreter nicht, wird das Verfahren für beendet erklärt.

Erscheint der Antragsgegner oder ein zulässiger Vertreter nicht, wird ohne ihn die Verhandlung durchgeführt und über den Antrag entschieden.

## **§ 6 Entscheidung**

Der Schiedsausschuss entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und zu begründen sowie von sämtlichen bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern zu unterschreiben.

Den Beteiligten ist je eine Ausfertigung der Entscheidung binnen vier Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung zu übersenden.

## § 7 Vereinsstrafen

Der Schiedsausschuss kann bei vereinswidrigen Verhalten folgende Vereinsstrafen aussprechen:

1. a) Verwarnung  
b) Verweis  
c) Geldbuße bis zur Höhe von 100,00 €, zahlbar an die Vereinskasse,  
d) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,  
e) Aberkennung der Fähigkeit eine Vorstandsfunktion zu bekleiden auf Zeit oder auf Dauer,

### 2. Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss aus dem Verein kann nur als Strafe verhängt werden, wenn dieser von einem Abteilungsleiter oder einem Vorstandsmitglied beantragt wird gem. § 6 Abs. 4 der TSV-Satzung. Vor der Entscheidung ist der Vorstand nach Vorlage der Unterlagen mit einer Frist von sechs Wochen anzuhören.

Diese Schiedsordnung wurde am 21.09.2010 auf der erweiterten Vorstandssitzung beschlossen.

Schwarzenbek, den 22. September 2010

gez. Peter Stimper  
(1. Vorsitzender)

gez. Rainer Mucha  
(2. Vorsitzender)

1. Änderung wurde am 22.06.2011 auf der erweiterten Vorstandssitzung beschlossen.

Schwarzenbek, den 23.06.2011

gez. Peter Stimper  
(1. Vorsitzender)

gez. Rainer Mucha  
(2. Vorsitzender)